

## Gemeinde Kuden

(Kreis Dithmarschen)

### **25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden**

für das Gebiet

**„östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Buchholz, nordwestlich der L 139 (Hauptstraße), ca. 50 bis 600 m nördlich des Marschweges und ca. 170 m östlich des Saalweges“ in der Gemeinde Kuden**

## Umweltinformationen

für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 (2) BauGB

## Auftraggeber

Gemeinde Kuden über  
Windpark Kuden-Buchholz GmbH & Co. KG  
Bergstraße 24, 25712 Kuden

## Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Gemeinde Kuden

## 25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet

**„östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Buchholz, nordwestlich der L 139 (Hauptstraße), ca. 50 bis 600 m nördlich des Marschweges und ca. 170 m östlich des Saalweges“ in der Gemeinde Kuden**

## Umweltinformationen

für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Folgende **umweltrelevante Informationen** sind verfügbar:

- Landschaftsplan für die Gemeinde Kuden
- Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans als Teil der Begründung
- Fachbeitrag Artenschutz zur Prüfung der Betroffenheit europäisch besonders oder streng geschützter Arten
- Biotoptypenbericht für die im Plangebiet befindlichen Biotope und gesetzlich geschützten Biotope inklusive Biotoptypenkarte
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Der **Umweltbericht** behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche sowie Landschaft zu erwarten. Diese sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eingriffe im Landschaftsbild können örtlich nicht ausgeglichen werden.

Folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** sind bislang eingegangen zu den Themen:

Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz, Vereinbarkeit mit Raumordnungsplan, Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Ausweisung des Windenergiegebiets mittels Sondergebiet, Abstimmen mit Nachbargemeinden, Berücksichtigung des Vorbehaltsgebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und des Biotopverbundsystems, Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet, Abstand zu Siedelungen (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport);

Öffnung der Landschaftsschutzgebiete zum Ausbau der Windenergienutzung, Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild, Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Kliffplateau“, Eingriffe in das Knicknetz, nachrichtliche Übernahme von gesetzlich geschützten Grünlandflächen und Kompensationsflächen, Berücksichtigung des Biotopverbundsystems, naturschutzfachliche Aufwertung der Biotopverbundachse, Gewässerschutzstreifen entlang des Helmschen Baches, Aussagen zum Landschaftsplan, Erstellung des Umweltberichts, Schutz des Wasserschutzgebiets Kuden, Hindorf, Hopen, gutachterlicher Nachweis der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet, Einhaltung der Vorschriften des Wasserschutzgebiets, Berücksichtigung des archäologischen Interessensgebiets (Kreis Dithmarschen);

Berücksichtigung von Fisch-, Flusskrebs- und Muschelbeständen, der WRRL und mögliches Umweltmonitoring, Berücksichtigung von Gewässern nach § 5 Winterschonzeit der Binnenfischereiverordnung, Gewässer der Fische oder Neunaugen nach roter Liste, Fließgewässer mit einem Bestand an Kies-laichenden Fischarten, Beeinflussung der Durchwanderbarkeit von Gewässern, (Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – obere Fischereibehörde);

Anbauverbotszone entlang der L 139, Zufahrten und Zugänge zur L 139, verkehrliche Erschließung, Verbreitung von Einmündungen (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr);

Schutzstreifen zu Kulturdenkmälern, frühzeitige Prüfung und archäologische Untersuchungen, Verweis auf § 15 DSchG SH (Archäologisches Landesamt SH);

Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, Unterhaltungstreifen entlang der Verbandsvorfluter, Gewässerschutzstreifen entlang des Helmschen Baches, Abstandsregelung der WEA (Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen);

Betroffenheit durch Planung (Bundeswehr);

Geltungsbereich der Amprion Korridorplanung betroffen (Amprion);

Berücksichtigung der Gleichstromverbindung von Amprion (Privatperson)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.